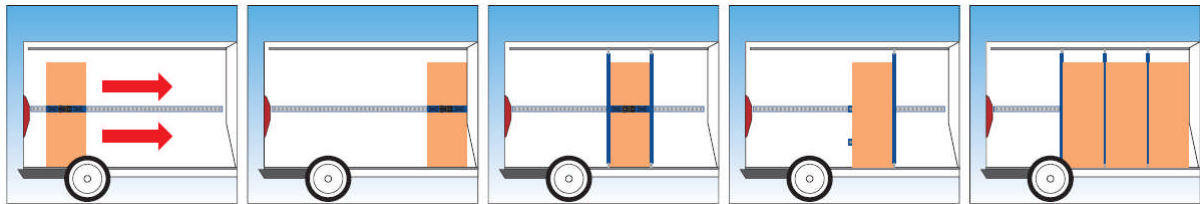


Ladungssicherung in Kleintransportern

Zwischen 1995 und 2009 stieg die Anzahl der Kleintransporter auf unseren Straße um rund 25 Prozent. Die Zahl der Verkehrsunfälle, an denen Kleintransporter beteiligt waren, um mehr als 50 Prozent. Dies zeigt die Problematik dieser Fahrzeuggattung. Die meisten Fahrzeuge werden dabei in Handwerk und Service bewegt.

Es stellt sich dabei heraus, dass bei den Unfällen die Sicherung der Ladung oft sträflich vernachlässigt worden ist und maßgeblich die Unfallsituation verschärft hat.

Vielen Fahrern ist nicht klar, dass sie bei mangelnder Ladungssicherung auch gegen Vorschriften und Gesetze verstoßen und sich damit strafbar machen. Das gilt sowohl für den Fahrer, den Fahrzeughalter als auch für das Verladepersonal.



Freie Ladung im Nutzfahrzeug birgt großes Gefahrenpotential. Selbst mit einem Verzurrgurt gesichert, lassen sich die auftretenden Kräfte so nicht bändigen. Erst der Formschluss – die bündige Sicherung mit der Rückwand oder festen Trennelementen – kann das Verrutschen, Kippen oder Umfallen des Ladeguts verhindern. Unsere Spannstangen rasten individuell in die Schienen in Boden und Seitenwand ein. Sie können sowohl horizontal als auch vertikal eingesetzt werden.

Sortimo Praxis- Tipp

- Schwere Ladung möglichst weit unten und zwischen den Achsen sichern.
- Die Ladung formschlüssig an die Trennwand oder der Einrichtung sichern
- Mit rutschhemmenden Materialien die Reibung zum Boden hin verstärken.
- Schwere Ladung kann durch mehrere Spannstangen unterteilt werden





Wir haben für Sie die wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst:

§ 31 StVZO

Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

1. Wer ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge führt, muss zur selbstständigen Leitung geeignet sein.
2. Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

§ 9 (13) GGVSE

Pflichten

Der Verloader und der Fahrzeugführer haben im Straßenverkehr die Vorschriften über die Beladung und die Handhabung nach Kapitel 7.5 ADR zu beachten.

§9 (12) GGVSE

Pflichten

Der Halter und der Beförderer erfüllen Ihre Verpflichtung aus § 9 Abs. 12 Nr. 7 GGVSE, im Straßenverkehr dafür zu Sorgen, dass der Fahrzeugführer über die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung verfügt.

§ 7 (1) StVO

Haftung des Halters

Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 22 (1) StVO

Ladung

Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

§ 23 StVO

Sonstige Pflichten

Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Er muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs nicht durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet.

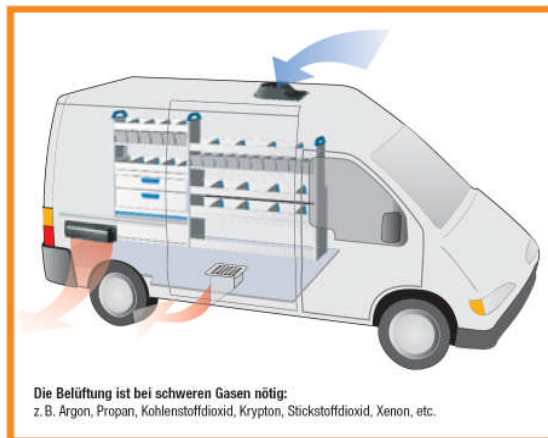
§ 229 StGB

Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

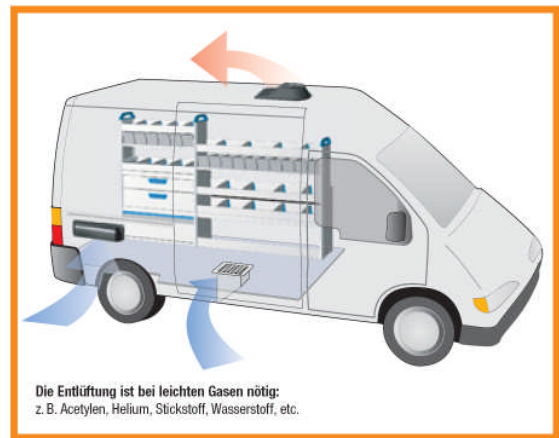
Be- und Entlüftung beim Transport von Druckgasflaschen

Wir verweisen außerdem auf die gesetzliche Bestimmung der GGVS, das beim Transport von Druckgasflaschen eine geeignete Be- und Entlüftung des Laderaums gegeben sein muss.



Belüftung:

Durch den Dachlüfter wird ein Überdruck erzeugt, der schwere Gase wie Propan durch den Boden- bzw. Seitenlüfter nach außen drückt.



Entlüftung:

Hier wird infolge von Unterdruck frische Luft durch den Boden- bzw. Seitenlüfter angesaugt. Leichte Gase wie Acetylen können so problemlos nach oben entlüftet werden.